

Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen

Vorgesehene Änderungen per 1. Januar 2018

Kommentar und Inhalt der Änderungen

Bern, September 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundsätzliches zur Festlegung der Prämienregionen	3
2.1	Definition der Prämienregionen ausgehend von den Bezirken.....	3
2.2	Kriterium der Grösse des Versichertenbestandes	3
2.3	Kriterium der Durchschnittskosten	3
3	Kantone mit einer einzigen Prämienregion	4
4	Kantone mit mehreren Prämienregionen	4
5	Ergebnisse	5
6	Definition des maximalen Prämienunterschieds zwischen den Regionen	8
7	Inkrafttreten	8

1 Ausgangslage

Mit dem Verabschieden des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG, SR 832.12) regelte das Parlament die Kompetenz im Bereich der Prämienregionen neu. Gestützt auf Artikel 61 Absatz 2bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) ist fortan das EDI für die Festlegung der Prämienregionen und der maximal zulässigen Prämienunterschiede zwischen den Regionen zuständig. Diese Prämienrabatte müssen auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen beruhen.

Anfang 2016 erteilte das EDI dem BAG den Auftrag zu überprüfen, ob die bestehende Einteilung der Prämienregionen angemessen ist und ob die Rabatte mit den regionalen Kostenunterschieden übereinstimmen.

2 Grundsätzliches zur Festlegung der Prämienregionen

Nach Artikel 61 Absatz 2bis KVG hat das EDI die Prämienregionen einheitlich festzulegen. Für die Definition der Regionen müssen demnach in allen Kantonen die gleichen Kriterien gelten. Das BAG ging nach folgenden Kriterien vor: Die Einteilung geht von den Bezirken statt wie früher von den Gemeinden aus und erfolgt aufgrund der Grösse des Versichertenbestandes der Kantone und der Differenzen der Durchschnittskosten zwischen den Bezirken.

2.1 Definition der Prämienregionen ausgehend von den Bezirken

Das EDI entschied sich für eine Definition der Prämienregionen auf Bezirksebene gemäss dem amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz. Demnach werden die Prämienregionen aus jeweils ganzen Bezirken gebildet. Für die Wahl des Bezirks als kleinste geografische Einheit einer Prämienregion sprechen mehrere Gründe: Zum einen würde sich eine Karte der Prämienregionen, die aufgrund einer Analyse auf Gemeindeebene entstünde, als unzusammenhängendes Mosaik präsentieren. Eine Gemeinde mit Alters- oder Pflegeheim weist zwingend weit höhere Kosten aus als die Nachbargemeinde, die über keine derartige Einrichtung verfügt. Anhand dieses Beispiels wird deutlich, dass eine an die Gemeindeebene geknüpfte Abgrenzung der Prämienregionen willkürlich sein kann. Zum anderen erhebt das BAG die Versichertendaten seit 2015 nicht mehr nach Gemeinden, sondern nach Bezirken, um die Anonymität der versicherten Personen zu gewährleisten. Eine Kostenuntersuchung nach Gemeinden ist folglich anhand der erhobenen Daten nicht möglich.

2.2 Kriterium der Grösse des Versichertenbestandes

2.2.1 Kantone mit einem Versichertenbestand unter 200'000 werden nicht in verschiedene Prämienregionen aufgeteilt.

2.2.2 Bei Kantonen mit einem Versichertenbestand zwischen 200'000 und 400'000 muss eine Prämienregion mindestens ein Sechstel der Versichertenzahl aufweisen, das heisst zwischen 33'333 und 66'667 Versicherte.

2.2.3 Bei Kantonen mit einem Versichertenbestand über 400'000 muss eine Prämienregion mindestens 66'667 Versicherte aufweisen.

2.3 Kriterium der Durchschnittskosten

2.3.1 Massgebend sind die standardisierten Durchschnittskosten (Bruttoleistungen) der einzelnen Bezirke. Kostendifferenzen, die beispielsweise auf eine unterschiedliche Altersstruktur zurückzuführen sind, werden nicht berücksichtigt.

2.3.2 Bezirke, deren Durchschnittskosten nur geringfügig voneinander abweichen (Differenz weniger als 1%), werden der selben Prämienregion zugeteilt.

2.3.3 Die Kostenunterschiede zwischen den Prämienregionen müssen mindestens 5 Prozent betragen.

3 Kantone mit einer einzigen Prämienregion

Acht Kantone kennen keine Bezirke. Daher können sie nicht in verschiedene Prämienregionen aufgeteilt werden (vgl. Ziffer 2.1): AI, BS, GE, GL, NW, OW, UR und ZG.

Fünf Kantone kennen zwar Bezirke, haben aber einen Versichertenbestand von unter 200'000. Somit weisen sie nur eine Prämienregion auf (vgl. Ziffer 2.2.1): AR, JU, NE, SH und SZ.

Im Kanton TG unterscheiden sich der Bezirk mit den höchsten Durchschnittskosten (Arbon) und derjenige mit den tiefsten Durchschnittskosten (Frauenfeld) um 4 Prozent. Nach obiger Ziffer 2.3.3 reicht diese Differenz als Rechtfertigung für die Aufteilung des Kantons TG in mehrere Prämienregionen nicht aus.

Im Kanton SO ist eine Einteilung in Prämienregionen nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2.2 und 2.3.2 nicht möglich.

Im Kanton AG ist eine Einteilung in Prämienregionen nicht möglich, da die Kostenunterschiede zwischen den Bezirken zu gering und die Bezirke zu klein sind.

4 Kantone mit mehreren Prämienregionen

In den übrigen zehn Kantonen wurde zur Bildung der Prämienregionen folgendes Verfahren angewandt:

4.1 Die Bezirke werden nach ihren Kosten geordnet.

4.2 Bezirke, deren Kosten sich um weniger als 1 Prozent unterscheiden, werden in einer "Bezirksgruppe" zusammengefasst (vgl. Ziffer 2.3.2).

4.3 Ist der teuerste Bezirk (oder die teuerste nach Ziffer 4.2 gebildete Bezirksgruppe) zu klein für eine eigene Prämienregion (gemäss Ziffern 2.2.2 und 2.2.3), so wird er mit dem nächstteuren Bezirk (oder mit der nächstteuren Bezirksgruppe) zusammengefasst, bis die erforderliche Mindestgrösse erreicht ist. Analog wird mit dem günstigsten Bezirk (oder mit der günstigsten Bezirksgruppe) verfahren.

4.4 Der teuerste Bezirk (oder die teuerste Bezirksgruppe nach Ziffer 4.2) wird nun mit dem günstigsten Bezirk (oder der günstigsten Bezirksgruppe) verglichen. Beträgt der Kostenunterschied weniger als 5 Prozent, so werden alle Bezirke (oder Bezirksgruppen) zu einer einzigen Prämienregion zusammengefasst (gemäss Ziffer 2.3.3).

4.5 Beträgt der Kostenunterschied zwischen dem teuersten Bezirk (oder der teuersten Bezirksgruppe) und dem günstigsten Bezirk (oder der günstigsten Bezirksgruppe) mehr als 5 Prozent, so wird der teuerste Bezirk (oder die teuerste Bezirksgruppe) mit dem (oder der) nächstteuren verglichen. Liegt der Kostenunterschied über 5 Prozent, so bildet der teuerste Bezirk (oder die teuerste Bezirksgruppe) eine eigene Prämienregion. Analog dazu wird der günstigste Bezirk (oder die günstigste Bezirksgruppe) zu einer eigenen Prämienregion, wenn der Kostenunterschied zum nächstbilligen Bezirk (oder zur nächstbilligen Bezirksgruppe) grösser ist als 5 Prozent. Anschliessend wird das unter 4.4 beschriebene Verfahren auf Bezirke (oder Bezirksgruppen) angewandt, die noch keiner Prämienregion zugewiesen wurden.

4.6 Beträgt der Kostenunterschied weniger als 5 Prozent, so wird der Bezirk (oder die Bezirksgruppe) mit der Gruppe zusammengefasst, zu der der Kostenunterschied am geringsten ist.

4.7 Bleiben nur noch zwei Gruppen, so werden sie zusammengefasst, sofern der Kostenunterschied kleiner ist als 5 Prozent. Andernfalls bilden sie je eine eigene Prämienregion.

5 Ergebnisse

Die Einteilung in Prämienregionen beruht auf den Durchschnittskosten (vgl. Ziffer 2.3).

Durchschnittskosten 2013/2014

BE

Bezirke	durchschnittliche Bruttokosten	Prämienregion
Bern-Mittelland	301.1	A
Jura bernois	294.1	A
Biel/Bienne	292.8	A
Oberaargau	291.1	A
Emmental	289.4	A
Seeland	288.2	A
Thun	283.9	B
Frutigen-Niedersimmental	280.2	B
Obersimmental-Saanen	272.6	B
Interlaken-Oberhasli	270.3	B

BL

Bezirke	durchschnittliche Bruttokosten	Prämienregion
Arlesheim	326.6	A
Liestal	319.2	A
Laufen	316.1	A
Sissach	306.5	B
Waldenburg	297.8	B

FR

Bezirke	durchschnittliche Bruttokosten	Prämienregion
Sarine	275.8	A
Broye	274.1	A
Glâne	267.1	B
Veveyse	263.2	B
Gruyère	262.8	B
See/Lac	259.6	B
Sense	257.9	B

GR

Bezirke	durchschnittliche Bruttokosten	Prämienregion
Moesa	265.7	A
Plessur	262.9	A
Maloja/Maloggia	260.5	A
Albula	254.8	A
Imboden	250.5	B
Engiadina Bassa / Val Müstair	248.5	B
Landquart	247.3	B
Prättigau / Davos	247.0	B
Surselva	241.4	B
Viamala	238.1	B
Bernina	232.3	B

LU

Bezirke	durchschnittliche Bruttokosten	Prämienregion
Luzern-Stadt	265.4	A
Luzern-Land	258.2	A
Hochdorf	256.0	A
Sursee	242.8	B
Entlebuch	238.3	B
Willisau	237.6	B

SG

Bezirke	durchschnittliche Bruttokosten	Prämienregion
St. Gallen	268.1	A
See-Gaster	260.4	A
Rorschach	257.6	A
Werdenberg	256.6	A
Wil	255.1	A
Rheintal	247.9	B
Sarganserland	246.4	B
Toggenburg	243.8	B

TI

Bezirke	durchschnittliche Bruttokosten	Prämienregion
Lugano	320.2	A
Mendrisio	318.9	A
Riviera	312.5	A
Bellinzona	309.9	A
Blenio	303.6	B
Locarno	301.5	B
Leventina	288.9	B
Vallemaggia	271.1	B

VD

Bezirke	durchschnittliche Bruttokosten	Prämienregion
Lausanne	328.6	A
Ouest lausannois	324.0	A
Nyon	313.1	A
Riviera - Pays-d'Enhaut	312.5	A
Lavaux - Oron	307.4	B
Gros-de-Vaud	303.8	B
Morges	302.5	B
Broye - Vully	295.6	B
Jura - Nord vaudois	291.2	B
Aigle	289.1	B

VS

Bezirke	durchschnittliche Bruttokosten	Prämienregion
Sierre	271.2	A
Sion	270.5	A
Monthey	268.7	A
Martigny	266.4	A
Saint-Maurice	265.0	A
Conthey	263.0	A
Hérens	257.4	B
Brig	256.0	B
Leuk	254.3	B
Visp	251.6	B
Goms	250.3	B
Entremont	245.3	B
Raron	245.0	B

ZH

Bezirke	durchschnittliche Bruttokosten	Prämienregion
Zürich	303.5	A
Meilen	297.3	A
Uster	287.0	B
Horgen	286.2	B
Dietikon	279.2	B
Bülach	278.9	B
Hinwil	278.0	B
Winterthur	278.0	B
Pfäffikon	276.6	B
Dielsdorf	274.0	B
Affoltern	267.9	C
Andelfingen	253.4	C

Die folgenden Ergebnisse wurden basierend auf einem einheitlichen System ermittelt:

Kanton	Anzahl Regionen	Differenz zwischen Region A und Region B	Differenz zwischen Region B und Region C
BE	2	5.8 %	/
BL	2	6.3 %	/
FR	2	5.2 %	/
GR	2	6.6 %	/
LU	2	7.8 %	/
SG	2	5.8 %	/
TI	2	6.3 %	/
VD	2	7.3 %	/
VS	2	6.2 %	/
ZH	3	7.7 %	6.2 %

6 Definition der maximalen Prämienunterschiede zwischen den Regionen

Die maximal zulässigen Prämienunterschiede basieren auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen (Art. 61 Abs. 2bis KVG). Da diese Kostenunterschiede je nach Kanton variieren, werden neu die maximalen Prämienrabatte zwischen den Regionen pro Kanton festgelegt. Der in einem Kanton maximale Prämienunterschied zwischen zwei Prämienregionen entspricht dem Wert des Kostenunterschieds dieses Kantons (vgl. Tabelle unter Ziffer 5), der auf den nächststehenden Prozentsatz gerundet wird. Die maximalen Prämienunterschiede zwischen den Regionen betragen demnach:

Kanton	Maximal zulässige Prämienunterschiede zwischen der Region A und der Region B in %	Maximal zulässige Prämienunterschiede zwischen der Region B und der Region C in %
BE	6	/
BL	6	/
FR	5	/
GR	7	/
LU	8	/
SG	6	/
TI	6	/
VD	7	/
VS	6	/
ZH	8	6

7 Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung des EDI über die Prämienregionen soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten.